



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: L21
Ihre Nachricht vom: 23.02.2015
Mein Zeichen: IV 3112 – 115.015 – 4.3
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3120
Telefax: 0431 988-614-3120

18. März 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung dokumentenechter Stifte in
Wahlzellen
- Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drs. 18/2622 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für Ihr Schreiben vom 23. Februar 2015, mit dem Sie der Landeswahlleiterin Gelegenheit gegeben haben, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Frau Söller-Winkler hat mich gebeten, Ihnen die Einschätzung der Landeswahlleitung zu übermitteln.

Die Fraktion der PIRATEN hat vorgeschlagen, das Landeswahlgesetz (LWahlG) und das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) dahin gehend zu ändern, dass der Verordnungsgeber in der Landeswahlordnung (LWO) und in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) künftig Regelungen über die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen treffen kann.

1. Derzeitige Rechtslage

Nach § 39 Abs. 1 LWahlG erfolgt die Stimmabgabe mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erst- und Zweitstimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber bzw. welcher Liste sie gelten soll. Die Kennzeichnung des Stimmzettels erfolgt mit einem Schreibstift. Regelungen über die Beschaffenheit oder die Eigenschaften des Stiftes sind weder im schleswig-holsteinischen Landeswahlrecht, noch im Wahlrecht des Bundes enthalten.

Durch § 58 Nr. 10 LWahlG (entsprechend § 59 GKWG) wird das Innenministerium ermächtigt, Regelungen über die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume, über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen zu treffen. Diese Er-

mächtigung hat das Innenministerium mit dem Erlass entsprechender Regelungen in der LWO (§§ 34-36) und GKWO (§§ 35-37) ausgefüllt. Bereits nach dem bisherigen Wortlaut der gesetzlichen Ermächtigung wäre es dem Innenministerium möglich, Einzelheiten über die Ausstattung der Wahlzellen mit dokumentenechten Schreibstiften festzulegen.

In der LWO und in der GKWO wurden zwar Regelungen zu den Wahlurnen und zum Wahltsch getroffen, der Verordnungsgeber hat aber aus folgenden Gründen darauf verzichtet, die Beschaffenheit der Schreibstifte verbindlich festzulegen:

Wahlrechtlich ist zu Landtags- und Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein, wie auch zu allen anderen Wahlen, die Art der zu verwendenden Schreibstifte nicht vorgeschrieben. Es können zur Kennzeichnung des Stimmzettels demnach nicht nur Tintenstifte, Filzstifte oder Kugelschreiber, sondern auch Bleistifte benutzt werden. Die Wahlordnung sieht an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die sicherstellen, dass gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstands oder von Dritten gefälscht (z.B. radiert) werden können. Hier ist insbesondere die gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbezirk und die Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss der Wahlhandlung an die Gemeindevahlbehörde zu nennen. Es ist hier noch kein Fall bekannt geworden, in dem (quasi vor den Augen der übrigen Wahlvorstandsmitglieder und der Öffentlichkeit) ein Mitglied des Wahlvorstands bei der Auszählung der Stimmzettel nach Schluss der Stimmabgabe ein Bleistift-Kreuz auf dem Stimmzettel wegradiert und durch ein Kreuz an anderer Stelle ersetzt hat. Bis zur öffentlichen Stimmenauszählung nach 18.00 Uhr lagern die Stimmzettel gut verwahrt in der verschlossenen Wahlurne und sind vor jeglichem Zugriff geschützt. Wahlfälschung (auch der Versuch) ist nach § 107 a StGB mit Strafe bedroht.

Aus den vorgenannten Gründen sind in der Vergangenheit Wahlanfechtungen, die sich gegen die Bereitstellung und Benutzung eines Bleistiftes richteten, allesamt zurückgewiesen worden (vgl. z.B. BT-Drs. 18/1160, Anlage 7).

Wegen der Vielzahl der sich nach Wahlschluss in der Urne befindlichen Stimmzettel wird auch bei Benutzung eines ein vom Wahlvorstand angebotenen Kugelschreibers (z.B. blaue oder schwarze Mine) nach allen Erfahrungen das Wahlgeheimnis nicht gefährdet oder gar verletzt.

„Die GKWO sieht an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die sicherstellen sollen, dass gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstands oder von Dritten gefälscht (z. B. radiert) werden können (insbesondere gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, Öffentlichkeitsprinzip bei der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlbezirksergebnisses sowie Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe an den Gemeindevahlleiter). Im Übrigen ist der Wähler nicht verpflichtet, den in der Wahlzelle bereit gelegten Schreibstift zu verwenden; es bleibt ihm vielmehr unbenommen, den Stimmzettel mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen.“
(Asmussen/Thiel in KVR SH-GKWG, § 32, Erl. 4 m.w.N.)

2. Intention des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der PIRATEN räumt ein, dass Manipulationen von Stimmzetteln in Anbetracht der öffentlichen und von mehreren Personen kontrollierten Stimmentauszählung unwahrscheinlich sind. Dennoch führe die Auslage radierbarer Bleistifte immer wieder zur Verunsicherung und zu Beschwerden von Wählerinnen und Wählern, im Einzelfall sogar zur Verweigerung der Stimmabgabe.

Die Auslage dokumentenechter Stifte in Wahlzellen stärke das Vertrauen in die Integrität der Wahl und wirke dem Anschein eines Manipulationsrisikos entgegen.

Der Gesetzentwurf hat offensichtlich zum Ziel, das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in eine recht- und ordnungsmäßige Wahldurchführung zu stärken.

3. Bewertung

An mich werden zu jeder Wahl Anfragen hinsichtlich der Zulässigkeit der Auslage radierbarer Bleistifte gerichtet. Es handelt sich aber dabei um wenige Einzelfälle. Eine breite Verunsicherung der Wählerinnen und Wähler wegen der Verwendung von radierbaren Stiften ist aus meiner Sicht nicht festzustellen. Auch liegen mir hierzu keine entsprechenden Hinweise der Wahlleiterinnen und Wahlleiter auf Kreis- und Gemeindeebene vor.

Ein Missbrauchsrisiko vermag ich nicht zu erkennen; die Bedenken Einzelner wiegen meines Erachtens nicht so schwer, dass sie die Anordnung der Auslage dokumentenechter Stifte rechtfertigen könnten. Das gilt umso mehr, als mit einer solchen Anordnung der Eindruck entstehen könnte, dass Zweifel an der Sorgfalt und Integrität der 21.000 ehrenamtlichen Wahlvorstandsmitglieder bestehen. Dies wäre aus meiner Sicht das falsche Signal, denn es würde der Anschein erweckt, in der Vergangenheit sei unter Umständen nicht alles mit rechten Dingen zugegangen.

4. Begründung eines Wahlfehlers

Die PIRATEN vertreten in der Gesetzesbegründung die Auffassung, die Änderung erhöhe das Risiko einer Wahlanfechtung nicht: "etwaige Bleistiftmarkierungen begründen keinen Wahlfehler, denn vorgeschrieben wird nicht die Verwendung, sondern nur die Auslage dokumentenechter Stifte. Unterbleibt nachweislich die Auslage dokumentenechter Stifte in einem Wahllokal, so wird auch dies keinen beachtlichen Wahlfehler begründen, weil ein Einfluss auf das Wahlergebnis aufgrund der schon heute bestehenden, sonstigen Vorkehrungen gegen Manipulation der Stimmzettel ausgeschlossen werden kann."

Soweit durch vorstehende Ausführungen negative Auswirkungen der angestrebten Änderung generell verneint werden sollen, so vermag ich diese Einschätzung nicht zu teilen. Unterbliebe trotz einer entsprechenden Anordnung die Auslegung dokumentenechter Stifte in der Wahlkabine, sei es weil sie vergessen wurde oder weil im Laufe des Wahltags die Stifte ausgehen, würde dies sehr wohl einen - aus meiner

Sicht unnötigen – Wahlfehler begründen. Zwar wäre ein solcher Wahlfehler letztendlich rechtlich folgenlos, weil nicht mandatsrelevant; das Fehlen eines (rechtlich vorgeschriebenen) dokumentenechten Stiftes dürfte aber sicherlich zu stärkeren Verunsicherungen bei den Wählerinnen und Wählern führen.

Für weitergehende mündliche Ausführungen im Rahmen der Ausschussberatungen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Maik Petersen
Stellvertretender Landeswahlleiter